



Prof. Dr. Anton K. Schnyder
Prof. Dr. Pascal Grolimund

Herbstsemester 2017

Internationales Privatrecht

3. Januar 2018

Dauer: 120 Minuten

MUSTERLÖSUNG

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe I	30 Punkte	60 % des Totals
Aufgabe II	20 Punkte	40 % des Totals
<hr/>		<hr/>
Total	50 Punkte	100%

I. Allgemein-theoretische Fragen

1. Welches sind die zuständigkeits-, kollisions- und materiell-rechtlichen Konsequenzen einer Nachlassspaltung?	
Die Nachlassspaltung kann auf Stufe Zuständigkeit und/oder auf Stufe Kollisionsrecht auftreten.	1 P.
Im ersten Fall sind die inländischen Gerichte für einen Teil des Nachlasses zuständig, während ein anderer Teil des Nachlasses von ausländischen Behörden zu regeln ist.	1 P.
Im zweiten Fall besteht eine umfassende Zuständigkeit der inländischen Behörden für den Gesamtnachlass. Jedoch untersteht ein Teil des Nachlasses einem Recht A, während ein anderer Teil des Nachlasses einem Recht B untersteht.	1 P.
Die jeweiligen Teilnachlässe sind rechtlich grundsätzlich vollständig separat zu behandeln.	1 P.
Indes kann sich auf materiell-rechtlicher Ebene die Frage stellen, ob Zuwendungen in einem Teilnachlass im anderen Teilnachlass gleichwohl Berücksichtigung finden, so insbesondere bei der Beurteilung von Pflichtteilsverletzungen.	1 P.
2. Wie sind Guthaben bei inländischen Vorsorgeeinrichtungen im internationalen Scheidungsrecht des IPRG geregelt?	
Schweizer Vorsorgeguthaben unterstehen nach Art. 63 Abs. 1bis IPRG der ausschliesslichen Zuständigkeit des Schweizer Scheidungsgerichts.	0.5 P.
Nach Art. 63 Abs. 2 IPRG findet Schweizer Recht Anwendung.	0.5 P.
Anordnungen in ausländischen Scheidungsurteilen mit Bezug auf Schweizer Vorsorgeguthaben sind in der Schweiz nicht anzuerkennen.	0.5 P.
Sie verletzen die ausschliessliche Zuständigkeit von Art. 63 Abs. 1bis IPRG, d.h. es fehlt an der indirekten Zuständigkeit (Art. 25 lit. a IPRG).	0.5 P.
Die Regelung im IPRG ist insoweit nicht ganz eindeutig, weil die indirekte Zuständigkeit ansonsten im IPRG ausdrücklich geregelt wird. Dies ist hier nicht der Fall. Namentlich hat Art. 65 IPRG keine entsprechende Anpassung erfahren.	1 P.

Gleichwohl legt die Statuierung einer ausschliesslichen direkten Zuständigkeit in Art. 63 Abs. 1bis IPRG diese Rechtsfolge nahe.	0.5 P.
Entsprechend weist das ausländische Scheidungsurteil mit Bezug auf das Schweizer Vorsorgeguthaben eine Lücke auf.	0.5 P.
Für deren Schliessung sind nach Art. 64 Abs. 1bis IPRG die Schweizer Gerichte ausschliesslich zuständig.	0.5 P.
Sie wenden Schweizer Recht an (Art. 64 Abs. 2 IPRG).	0.5 P.
Enthält das ausländische Scheidungsurteil keine unmittelbare Anordnung zum Schweizer Vorsorgeguthaben, hat dieses aber mittelbar auf die Regelung anderer Nebenfolgen wie Güterrecht und Unterhalt eingewirkt, so hat das nach Art. 64 Abs. 1bis IPRG für den Vorsorgeausgleich zuständige Schweizer Gericht dies bei der materiell-rechtlichen Beurteilung gemäss Schweizer Recht (Art. 64 Abs. 2 IPRG) zu berücksichtigen.	2 P.
3. Im Schweizer Recht ist neu ein sog. Betreuungsunterhalt geregelt, wonach bei unverheirateten Eltern ein Teil des Kinderunterhalts auch den Betreuungsanteil des primär die Obhut und Erziehung leistenden Elternteils abdecken soll. Wie knüpfen Sie diesen Unterhalt im Schweizer IPR an?	
Als Unterhaltsanspruch des Kindes für den Betreuungsaufwand des Elternteils untersteht der Betreuungsunterhalt der Verweisungsnorm von Art. 83 IPRG.	1 P.
Diese hält den Vorrang des Haager Unterhaltsübereinkommens fest.	1 P.
Zur Anwendung gelangt die Kaskadenanknüpfung von Art. 4–6 Haager Unterhaltsübereinkommen.	1 P.
4. a) Worin unterscheiden sich Eingriffsnormen und «normale» zwingende Bestimmungen?	
Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Frage einer Sonderanknüpfung.	1 P.
«Normale» zwingende Bestimmungen werden statutsabhängig berufen, d.h. als Teil der lex causae/des Wirkungsstatuts.	1 P.

Vgl. insoweit Art. 13 IPRG.	0.5 P.
Eingriffsnormen wollen gesondert von der lex causae geprüft und gegebenenfalls angewendet werden.	1 P.
Vgl. insoweit Art. 18 f. IPRG.	0.5 P.
<p>b) Handelt es sich bei Art. 285 Abs. 2 ZGB um eine Eingriffsnorm, wenn in einem inländischen Verfahren ausländisches Recht anzuwenden ist und dieses keine (analoge) Vorschrift hinsichtlich eines Betreuungsunterhalts kennt? Art. 285 Abs. 2 ZGB lautet:</p> <p>«Art. 285 D. Klage/IV. Bemessung des Unterhaltsbeitrages/1. Beitrag der Eltern ¹ [...]» ² Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte. ³ [...]»</p>	
Dazu liegt noch keine (gefestigte) Rechtsprechung vor.	0.5 P.
Analysiert man die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu möglichen Eingriffsnormen im ZGB und OR, so wird man einen Eingriffscharakter von Art. 285 Abs. 2 ZGB	1 P.
und damit eine Anwendung im Licht von Art. 18 IPRG bzw. Art. 11 Abs. 1 des Haager Unterhaltsübereinkommens	0.5 P.
eher verneinen.	1.5 P.
Dies unter besonderer Berücksichtigung des bundesgerichtlichen Präjudizes zu den Familienfideikommissen (Art. 335 Abs. 2 ZGB).	1.5 P.
Bejahung des Eingriffscharakters: unter Hinweis auf Ordnungsgehalt der ZGB-Norm.	(1 P.)
Mögliche Darlegung von Art. 18 IPRG.	

5. Welche Rolle spielt das Gegenrecht bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide in der Schweiz (beantworten Sie die Fragen sowohl nach IPRG als auch nach LugÜ):	
a) im Internationalen Deliktsrecht?	
IPRG: spielt keine Rolle; irrelevant.	0.5 P.
In Art. 25 IPRG nicht aufgeführt.	0.5 P.
LugÜ: spielt keine Rolle; irrelevant.	0.5 P.
Ergibt sich von selbst, da der Staatsvertrag auf Gegenseitigkeit beruht.	0.5 P.
b) im Internationalen Gesellschaftsrecht?	
IPRG: wie bei a).	0.5 P.
LugÜ: wie bei a).	0.5 P.
c) im Internationalen Konkursrecht?	
IPRG: verlangt, nach Art. 166 Abs. 1 lit. c IPRG.	0.5 P.
<i>De lege ferenda</i> soll Erfordernis wegfallen;	0.5 P.
vom Ständerat bereits (knapp) verabschiedet.	0.5 P.
LugÜ: gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b auf Konkursachen nicht anwendbar.	0.5 P.
Total Aufgabe I	30 P.

II. Kleinere Fälle

1. Auf Klage von geschädigten Personen gegen die X AG (mit Sitz in Zürich) verurteilt ein Gericht des Southern District of New York die X AG zur Leistung von 10 Mio. \$ Schadenersatz sowie 3 Mio. \$ Strafschadenersatz («punitive damages»). Die Ansprüche wurden gestützt auf die Folgen einer Explosion einer durch die X AG produzierten und gelieferten Anlage für Müllaufbereitung. Die X AG hat am Prozess in New York teilgenommen.

Kann das New Yorker Urteil in der Schweiz gegen die X AG vollstreckt werden?

Zwischen der Schweiz und den USA besteht kein einschlägiger Staatsvertrag;	0.5 P.
das LugÜ ist nicht anwendbar.	0.5 P.
Die Frage der Vollstreckung sowie der Anerkennung richtet sich nach IPRG.	0.5 P.
Ausgangspunkt bildet Art. 25 IPRG.	0.5 P.
Es kann davon ausgegangen werden, dass das US-Urteil endgültig ist: Art. 25 lit. b IPRG.	0.5 P.
Indirekte Zuständigkeit: wäre nach Art. 149 Abs. 2 lit. f IPRG an sich nicht gegeben.	0.5 P.
Hingegen kann sie gestützt auf Art. 26 lit. c IPRG bejaht werden, da sich die X AG auf den Prozess eingelassen hat.	1 P.
Indessen ist zu prüfen, ob ein Verweigerungsgrund von Art. 27 IPRG vorliegt: Art. 25 lit. c IPRG.	1 P.
Zu prüfen ist, ob der Ordre public der Schweiz «offensichtlich» verletzt ist: Art. 27 Abs. 1 IPRG.	1 P.
Für das Vorliegen weiterer Verweigerungsgründe gibt es keine Anhaltspunkte.	0.5 P.
Der Schweiz sind zivile Strafschadenersatzansprüche an sich fremd;	1 P.
gewisse Ausnahmen bei der Konventionalstrafe oder im Arbeitsrecht [ein Beispiel genügt].	0.5 P.
<i>Bejahung</i> oder <i>Verneinung</i> eines Ordre-public-Verstosses; in dieser Höhe (3 Mio. \$) wohl eher ein Verstoss.	1 P.
Evtl. analoge Anwendung von Art. 135 Abs. 2 IPRG auf Anerkennung und Vollstreckung;	1 P.

damit Reduktion auf Genugtuungssumme(n), die nach schweizerischem Recht zuzusprechen wäre(n).	1 P.
2. Die Gesellschaft G hat ihren formal-juristischen (satzungsmässigen) Sitz in München; verwaltet wird sie in Paris. In einem Verfahren vor Schweizer Gerichten (deren Zuständigkeit nicht bestritten ist) stellen sich folgende Fragen:	
a) Welches ist das Gesellschaftsstatut von G?	
Kein einschlägiger Staatsvertrag.	0.5 P.
Bei der Frage nach dem Gesellschaftsstatut geht es um das auf die Gesellschaft anwendbare Recht.	1 P.
Nach Art. 154 Abs. 1 IPRG	1 P.
ist deutsches Recht anwendbar.	1 P.
b) Stellt die einschlägige Kollisionsnorm des IPRG eine Gesamtverweisung dar?	
Art. 154 Abs. 1 IPRG stellt keine Gesamtverweisung,	0.5 P.
sondern eine Sachnormverweisung dar.	0.5 P.
Das ergibt sich aus Art. 14 IPRG,	1 P.
welche Bestimmung nur ausnahmsweise einen Renvoi (Gesamtverweisung) zulässt.	0.5 P.
c) Könnte die Regelanknüpfung an das Gesellschaftsstatut gestützt auf Art. 15 IPRG allenfalls korrigiert werden – in welche Richtung und nach welchen Kriterien?	
Nein.	1 P.
Art. 15 Abs. 2 IPRG lässt eine Ausweichanknüpfung bei Vorliegen einer Rechtswahl nicht zu.	1 P.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Festlegung eines statutarischen Sitzes einer Rechtswahl nach Art. 15 Abs. 2 IPRG gleichkommt.	1 P.
Total Aufgabe II	20 P.
Total Aufgaben I und II	50 P.